

# CODE OF CONDUCT

## Verhaltenskodex der Alpen-Adria-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<sup>1</sup>

### Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens.

Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis widersprechen dem Wesen der Wissenschaft.

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist der guten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre verpflichtet. Sie anerkennt die Pflege guter wissenschaftlicher Praxis und den angemessenen Umgang mit Vorwürfen von Fehlverhalten als ihre institutionelle Aufgabe.

Dieser Verhaltenskodex ist eine Leitlinie für alle Angehörige der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt: lehrende, forschende und allgemeine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studentinnen und Studenten.

Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze trägt nachhaltig dazu bei, Fehlverhalten in der Wissenschaft zu vermeiden und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

---

<sup>1</sup> Dieser Verhaltenskodex wurde erstellt von der AG Plagiat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt unter Leitung von Vizerektorin Jutta Menschik-Bendele in Anlehnung an den CoC der TU Wien vom 23.10.2007, an die Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und an die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Weinheim: Wiley-VCH, 1998).

Die folgenden acht Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) gesetzliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern allgemeingültige Grundsätze wissenschaftlicher Ethik auf gesamtuniversitärer Ebene.

### **Grundsatz 1 Allgemeine Prinzipien der wissenschaftlichen Praxis**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig sind, haben

- *lege artis* zu arbeiten, d. h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die (schriftlichen und mündlichen) Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Kolleginnen und Kollegen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- Fehlverhalten in der eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden, ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

### **Grundsatz 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft**

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten in der Wissenschaft gelten:

#### **Falschangaben durch**

- Erfinden von Daten,
- Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### **Verletzung geistigen Eigentums**

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren und Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

- Unterlassung von Quellenangaben in der Lehre (soweit es sich nicht um wissenschaftliches Allgemeingut handelt).

### **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch**

- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschung oder eines Experiments benötigt)
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen Grundsatz 6 des CoC verstoßen wird

### **Unberechtigte Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft**

#### **Grundsatz 3 Mitverantwortung für Fehlverhalten**

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere ergeben durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **Grundsatz 4 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer Leitungsaufgaben eines wissenschaftlichen Bereichs (Institut, Arbeitsgruppe etc.) wahrnimmt, trägt zugleich Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und tatsächlich wahrgenommen werden.<sup>2</sup>

Jede Leiterin und jeder Leiter eines wissenschaftlichen Bereichs hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

#### **Grundsatz 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

In allen Instituten und sonstigen universitären Forschungseinrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomandinnen und Diplomanden, Master- und Doktoratsstudentinnen und -studenten, „post docs“ sowie auch für Assistentinnen und Assistenten und Habilitandinnen und Habilitanden, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre Ansprechperson existiert.

<sup>2</sup> Die Leitungsfunktion eines wissenschaftlichen Bereichs verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Übersicht. Kann die Leitungsverantwortung aufgrund der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht ausreichend wahrgenommen werden, so sind die Leitungsaufgaben zu delegieren.

Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Gruppe zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung der Arbeitsergebnisse ist ebenfalls sicherzustellen, dies auch durch zur Verfügung stellen eigener Ergebnisse.

Jede Universitätslehrerin und jeder Universitätslehrer ist aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln und Fehlverhalten in der Wissenschaft zu thematisieren, um so zur Entwicklung eines Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

### **Grundsatz 6    Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlage von wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Ergebnisse nur reproduziert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind.

### **Grundsatz 7    Wissenschaftliche Veröffentlichung**

Autorinnen und Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichung selbst verantwortlich. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.<sup>3</sup>

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat.<sup>4</sup>

Alle Mitautorinnen und Mitautoren sollten die Freigabe eines Manuskriptes zur Veröffentlichung schriftlich bestätigen. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autorinnen und Autoren es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag die einzelne Person geleistet hat.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollen nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

<sup>4</sup> Die Leitung einer Organisationseinheit, eines Forschungsprojektes oder einer Arbeitsgruppe begründet ebenso wenig eine Autorenschaft wie die bloße Mitwirkung bei der Datenerhebung oder die Finanzierung des Forschungsvorhabens. Die so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Praxis – vorab deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

<sup>5</sup> Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

## **Grundsatz 8 Betreuung der Studierenden**

Der Code of Conduct der Alpen-Adria-Universität wird den Studierenden bei Studienbeginn mit Unterstützung der Österreichischen Hochschülerschaft zur Kenntnis gebracht.

In sämtlichen Studien werden in einführenden Lehrveranstaltungen die Grundsätze und die Praxis des guten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

Jede Universitätslehrerin und jeder Universitätslehrer hat sich seiner Vorbildwirkung bewusst zu sein und ist aufgefordert, die Studierenden in der guten wissenschaftlichen Praxis zu fördern und zu unterstützen, Fehlverhalten in der Wissenschaft zu thematisieren und so zur Entwicklung eines Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

## **Bekanntmachung**

Dieser Code of Conduct wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen Studentinnen und Studenten zur Kenntnis gebracht und im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt veröffentlicht.